



Bundessozialgericht - 34114 Kassel



**Bundessozialgericht**  
**1. Senat**  
**Geschäftsstelle**

Rechtsanwälte

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted] München

HAUSANSCHRIFT

Graf-Bernadotte-Platz 5,  
34119 Kassel

POSTANSCHRIFT

Postfach, 34114 Kassel

TEL

+(49) 561 3107-578

FAX

+(49) 561 3107-475

ANSPRECHPARTNER

Frau Kraus

AKTENZEICHEN

**B 1 KR 83/22 B**

IHR ZEICHEN

[Redacted]

DATUM

23.11.2022

Rechtsstreit [Redacted] gegen **Techniker Krankenkasse**

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

wir übersenden Ihnen eine Abschrift des Schriftsatzes vom 23.11.2022 nebst Anlagen zur  
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

*Freitag*  
Freitag

# Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel



Ihr Zeichen  
B 1 KR 83/22 B

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
L 12 KR 202/22

Durchwahl  
263

Datum  
23.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird je eine Abschrift des Schriftsatzes vom 09.11.2022 und vom 12.11.2022 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung  
Geschäftsstelle

gez. Persau

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen  
wie im Text erwähnt

## Gerichtssitz

Ludwigstraße 15  
80539 München  
U-Bahn-Haltestelle  
Odeonsplatz

**Behindertenparkplätze** Rheinbergerstraße

**Telefon** (089) 2367-1 (Vermittlung)  
**Telefax** (089) 2367-290  
**Internet** <http://www.lsg.bayern.de>

## Zweigstelle

Rusterberg 2  
97421 Schweinfurt  
Telefon (09721) 73 087-0  
Telefax (09721) 73 087-60

## Besuchs- und Sprechzeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

**Hinweise zum Datenschutz**  
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)  
erhalten Sie auf  
[www.lsg.bayern.de](http://www.lsg.bayern.de) unter der  
Rubrik „Datenschutz“, auf  
Anfrage auch in Papierform.

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted] München

An das  
Bayerische Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München  
Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 10. NOV. 2022	
Nr. ....	
Anl.:	Sachgebiet:

Az. L 12 KR 202/22  
(Antrag per § 320 ZPO)

9. November 2022

In Bezug auf den fristgerechten Antrag auf Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes des Berufungsklägers wird

**mündliche Verhandlung**

beantragt. Daß diese auf Antrag stattfindet folgt aus einer konventionsrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik aus Art 6 Abs 1 EMRK sowie der einschlägigen Kommentarliteratur.

Der Senat wird um baldige Terminierung gebeten, denn der Verfahrensfortschritt bei der Nichtzulassungsbeschwerde wird daran gehindert.

Das Rechtsschutzbedürfnis folgt hier aus Anhängigkeit des Rechtsmittels in Verbindung mit Bindung der Revision an den Tatbestand. Der Berufungskläger hatte Restitutionsgründe geltend gemacht mit Bezug auf den Inhalt des Antrags.

Für den Fall daß die Prozessgegnerin (zutreffender: Feindin) bereits schriftlich angehört wurde wird um rechtzeitige Übersendung der Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted Signature]

[Redacted]  
Entwicklungshelfer für die Bundesrepublik

██████████  
 ██████████  
 ██████████ München

An das  
 Bayerische Landessozialgericht  
 Ludwigstraße 15  
 80539 München  
 Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 14. NOV. 2022	
Nr. ....	
Anl.:	Sachgebiet:

Az. L 12 KR 202/22

**Antrag auf Ausfertigung**

12. November 2022

I.

Zum Beschluss des 12. Senats vom 9. November 2022 wird die Ausfertigung beantragt.

Für Klarheit zur Übereinstimmung mit dem Original vor fristgerechtem Antrag per § 320 ZPO wird um Übersendung binnen einer Woche gebeten.

II.

Wiederum ist vorsätzlich formfehlerhafte Übersendung durch das trotzige Gericht in der Manier eines unbelehrbaren Kleinkindes gegeben. Das Gericht bringt mit seiner Überschrift "beglaubigte Abschrift" zwar die Absicht zum Ausdruck, diese Form der Zustellung zu wählen, tut dies tatsächlich aber nicht.

Denn es fehlt wiederum an einer wirksamen Beglaubigung. Das Wesentliche an dieser ist, ein Berechtigter trägt die Verantwortung für die Übereinstimmung einer Kopie mit dem unterzeichneten Original in der Akte.

Entsprechend der aus sonstigen Gründen aufgezeichneten Auskunft einer Urkundsperson gegenüber dem Ast werden die elektronischen Dokumente mit dem Gerichtssiegel durch die Richter erstellt, nicht aber von der Verwaltung. Beglaubigung ist vom Gesetzgeber nur durch einen Urkundsbeamten vorgesehen. Gegenständlich besteht keine Klarheit darüber, von wem der Ausdruck stammt. Beim übersenden Dokument fehlt es selbst auf dem Deckblatt an einem Namen.

Fehlender Zustellungswille des Gerichts kann durch Ausfertigung nicht ersetzt werden, immerhin folgt daraus die Übereinstimmung mit dem Original auf nachvollziehbare Weise.

III.

Der Ast weist darauf hin, der 12. Senat hat mit 10. November 2022 die Übersendung einer Entscheidung veranlasst – strittig ob mangels formkorrekter Zustellung nur ein Entwurf – aber lässt zugleich den früheren Antrag vom 7. November 2022 unerledigt.

Dem Senat ist bekannt daß der Kläger zur wirksamen Geltendmachung des Restitutionsgrundes seines eigenen Urkundendelikttes bestimmte Auskünfte benötigt werden. Das Verfahren in der Revision müsste bei unterlassener Ausfertigung zudem ohne Klarheit in Bezug auf die Übereinstimmung mit dem Original stattfinden.

